

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 616

Die Geltung des Anfechtungsmodells für Vereinsbeschlüsse

Von

Rasmus Christiansen



Duncker & Humblot · Berlin

RASMUS CHRISTIANSEN

Die Geltung des Anfechtungsmodells für Vereinsbeschlüsse

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 616

Die Geltung des Anfechtungsmodells für Vereinsbeschlüsse

Von

Rasmus Christiansen



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Münster
hat diese Arbeit im Jahr 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19845-0 (Print)
ISBN 978-3-428-59845-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsübersicht

§ 1	Einleitung	21
	A. Gegenstand und Anlass der Untersuchung	21
	B. Eingrenzung des Themas	23
	C. Gang der Darstellung	24
	D. Bestandsaufnahme zum Beschlussmängelrecht der übrigen Verbandstypen	25

1. Teil

	Anwendbarkeit des Anfechtungsmodells auf Vereinsbeschlüsse	28
§ 2	Feststellungsmodell der herrschenden Meinung	28
	A. Darstellung der herrschenden Meinung	28
	B. Probleme der herrschenden Meinung	40
	C. Zusammenfassung	48
§ 3	Begründungsansätze für die Anwendbarkeit eines Anfechtungsmodells	48
	A. Herleitung eines Anfechtungsmodells aus allgemeinen Regelungen?	49
	B. Herleitung aus „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“?	55
	C. Methodik der Analogie	57
	D. Zusammenfassung	61
§ 4	Voraussetzungen der Gesamtanalogie	61
	A. Regelungslücke	62
	B. Ähnliche Interessenlage	63
	C. Keine entgegenstehende Entscheidung des Gesetzgebers	95
	D. Ergebnis	104
	E. Exkurs: Der konzessionierte wirtschaftliche Verein und Vereine ohne Rechtspersönlichkeit	104

2. Teil

	Die Ausgestaltung des Anfechtungsmodells	106
§ 5	Beschlussfeststellung als Anwendungsvoraussetzung	107
	A. Kein Tatbestandsmerkmal, keine Wirksamkeitsvoraussetzung	108
	B. Beschlussfeststellung als Anwendungsvoraussetzung mit Fixierungswirkung ...	109
	C. Beschlussfeststellungskompetenz	111
	D. Zusammenfassung	114
§ 6	Kategorien fehlerhafter Beschlüsse	114
	A. Zur Abgrenzung: Nichtbeschlüsse und Scheinbeschlüsse	115
	B. Unwirksame Beschlüsse	120
	C. Nichtig Beschlüsse	126
	D. Anfechtbare Beschlüsse	155
§ 7	Anfechtungsklage	179
	A. Anfechtungsbefugnis	179
	B. Anfechtungsfrist	200
	C. Zuständigkeit	210
	D. Streitwert	213
	E. Weitere prozessuale Besonderheiten	219
	F. Urteilswirkung	223
§ 8	Weitere Klagearten	227
	A. Nichtigkeitsklage	228
	B. Positive Beschlussfeststellungsklage	229
	C. Allgemeine Feststellungsklage (§ 256 Abs. 1 ZPO)	230
§ 9	Gestaltungsfreiheit	230
	A. <i>Opt out</i> zugunsten des Feststellungsmodells	231
	B. Anpassungen des Anfechtungsmodells	233
	C. Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten des Vereins	234

Inhaltsübersicht	11
------------------	----

3. Teil

Schluss	238
§ 10 Überlegungen <i>de lege ferenda</i>	238
A. Sollte das Anfechtungsmodell für Vereinsbeschlüsse gesetzlich normiert werden?	238
B. Gesetzesvorschlag	241
C. Erläuterung	245
§ 11 Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung	251
Literaturverzeichnis	258
Stichwortverzeichnis	274

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	21
	A. Gegenstand und Anlass der Untersuchung	21
	B. Eingrenzung des Themas	23
	C. Gang der Darstellung	24
	D. Bestandsaufnahme zum Beschlussmängelrecht der übrigen Verbandstypen	25
	I. Verbandstypen mit gesetzlicher Anordnung des Anfechtungsmodells	25
	II. Gesetzgeberische Entscheidung gegen das Anfechtungsmodell für die GbR	26
	III. Rechtsfortbildende Anwendung des Anfechtungsmodells auf die GmbH ..	27

1. Teil

	Anwendbarkeit des Anfechtungsmodells auf Vereinsbeschlüsse	28
§ 2	Feststellungsmodell der herrschenden Meinung	28
	A. Darstellung der herrschenden Meinung	28
	I. Grundsatz der Nichtigkeit	29
	II. Einschränkungen der Nichtigkeitsfolge bei Verfahrensfehlern	30
	1. Relevanzfordernis	30
	2. Widerspruchserfordernis	32
	III. Prozessuale Geltendmachung	34
	1. Feststellungsinteresse	35
	2. Verwirkung	35
	3. <i>Inter-omnes</i> -Wirkung	38
	IV. Einordnung: Annäherung an ein Anfechtungsmodell – aber kein Äquivalent	38
	B. Probleme der herrschenden Meinung	40
	I. Unzureichendes dogmatisches Fundament	40
	1. ... der Geltung des Nichtigkeitsgrundsatzes	40
	2. ... und der prozessrechtlichen Ausgestaltung	43
	3. Schlussfolgerung: Rechtsfortbildender Charakter der herrschenden Meinung	44
	II. Inkonsistenzen mit den normierten Anfechtungsmodellen	45
	III. Rechtsunsicherheit	46
	C. Zusammenfassung	48

§ 3	Begründungsansätze für die Anwendbarkeit eines Anfechtungsmodells	48
A.	Herleitung eines Anfechtungsmodells aus allgemeinen Regelungen?	49
I.	Flucks abgewandeltes Anfechtungsmodell	49
II.	Noacks hybrider Ansatz	51
III.	Stellungnahme	53
B.	Herleitung aus „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“?	55
C.	Methodik der Analogie	57
I.	Meinungsstand	58
II.	Vorzugswürdigkeit der Methode der Gesamtanalogie	58
D.	Zusammenfassung	61
§ 4	Voraussetzungen der Gesamtanalogie	61
A.	Regelungslücke	62
B.	Ähnliche Interessenlage	63
I.	Herausforderung der Vielgestaltigkeit der Vereine	64
1.	Diversität der Vereinslandschaft	64
2.	Probleme einer Differenzierung zwischen Vereinstypen	66
3.	Kleinere Vereine als Grundlage der Analyse	69
II.	Bestandskraft und Rechtsklarheit versus Legalität	70
1.	Interessengewichtung des Anfechtungs- und des Feststellungsmodells	71
2.	Bestandskrafts- und Rechtsklarheitsinteresse	74
a)	Zahl der Mitglieder	74
b)	Fluktuation des Mitgliederbestandes	75
c)	Regulierungsdichte in Bezug auf die Beschlussfassung	76
d)	Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit	77
e)	Zwischenergebnis	79
3.	Legalitätsinteresse	80
a)	Wessen Legalitätsinteresse ist relevant?	80
b)	Persönliche Haftung der Mitglieder	81
c)	Professionalität der Mitglieder	82
d)	Belastung durch Prozesskosten	84
e)	Art der Zusammenarbeit	86
f)	Zwischenergebnis	87
4.	Schlussfolgerungen	88
III.	Formalisierung des Beschlussverfahrens	88
1.	Relevanz für die Interessenlage	89
2.	Situation in den anderen Verbandstypen	89
3.	Schlussfolgerungen für den Verein	91

IV. Komplexität des Regelungssystems	92
V. Mangel an Abgrenzungskriterien für eine Beschlussnichtigkeit?	93
VI. Zwischenergebnis: Bestehen einer hinreichend ähnlichen Interessenlage ..	94
C. Keine entgegenstehende Entscheidung des Gesetzgebers	95
I. Entgegenstehende Entscheidung des BGB-Gesetzgebers für das Fest-	
stellungsmodell?	95
1. Standpunkt des historischen Gesetzgebers	95
a) Hintergrund: Entwicklung des Beschlussmängelrechts in Aktien-	
gesellschaft, Genossenschaft und GmbH	95
b) Die Erwägungen des BGB-Gesetzgebers	97
2. Schlussfolgerungen	99
II. Entgegenstehende Entscheidung des Änderungsgesetzgebers?	101
III. Zwischenergebnis	103
D. Ergebnis	104
E. Exkurs: Der konzessionierte wirtschaftliche Verein und Vereine ohne Rechts-	
persönlichkeit	104

2. Teil

Die Ausgestaltung des Anfechtungsmodells	106
§ 5 Beschlussfeststellung als Anwendungsvoraussetzung	107
A. Kein Tatbestandsmerkmal, keine Wirksamkeitsvoraussetzung	108
B. Beschlussfeststellung als Anwendungsvoraussetzung mit Fixierungswirkung ...	109
C. Beschlussfeststellungskompetenz	111
D. Zusammenfassung	114
§ 6 Kategorien fehlerhafter Beschlüsse	114
A. Zur Abgrenzung: Nichtbeschlüsse und Scheinbeschlüsse	115
I. Beteiligung von Nichtmitgliedern	117
II. Keine Einberufung	118
III. Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung	119
IV. Zusammenfassung	120
B. Unwirksame Beschlüsse	120
I. Nicht eingetragene Satzungsänderungen	121
II. Zustimmungsbedürftige Beschlüsse	122
1. Eingriffe in Sonderrechte und Begründung von Sonderpflichten	123
2. Zweckänderungen und Abstimmungen außerhalb der Versammlung ...	125
III. Zusammenfassung	126

C. Nichtigkeits Beschlüsse	126
I. Nichtigkeitsgründe	127
1. Nichtigkeit wegen Einberufungsmängeln	127
a) Kein Nichtigkeitsgrund: § 32 Abs. 1 S. 2 BGB	127
b) Herleitung einer Nichtigkeit per Analogie	130
aa) Mögliche Analogiegrundlagen	130
(1) § 241 Nr. 1 AktG: Nichtigkeit wegen bestimmter Einberufungsmängel	130
(2) § 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB und § 23 Abs. 4 S. 1 WEG: Grundsätzlich keine Nichtigkeit wegen Einberufungsmängeln	131
bb) Restriktiver Ansatz für den Verein	133
2. Nichtigkeit wegen Beurkundungsmängeln analog § 241 Nr. 2 AktG	136
3. Nichtigkeit wegen Inhaltsmängeln (Gesetzesverstöße)	137
a) Mögliche Analogiegrundlagen	137
aa) Reichweite des § 241 Nr. 3 AktG – Unverzichtbarkeitsthese versus Grundprinzipienthese	137
bb) § 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB und § 23 Abs. 4 S. 1 WEG – Kodifizierung der Unverzichtbarkeitsthese	139
b) Schlussfolgerungen für den Verein	140
aa) Geltung des Unverzichtbarkeitskriteriums	140
bb) Fälle der Beschlussnichtigkeit	142
(1) Unabdingbare vereinsrechtliche Vorschriften	142
(2) Weitere zwingende Vorgaben des Vereinsrechts	143
(3) Allgemeine Inhaltskontrolle der Satzung	144
(4) Zwingende Regelungen außerhalb des Vereinsrechts	145
4. Nichtigkeit wegen Inhaltsmängeln (Sittenwidrigkeit)	146
5. Nichtigkeit aufgrund staatlicher Hoheitsakte	147
a) Nichtigkeit durch Gestaltungsurteil	147
b) Nichtigkeit aufgrund einer Amtslöschung	147
aa) Rechtslage in der Aktiengesellschaft	148
bb) Übertragbarkeit auf den Verein	149
(1) Entsprechende Anwendbarkeit des § 241 Nr. 6 AktG auf den Verein	149
(2) Materielle Voraussetzungen einer Amtslöschung von Vereinsbeschlüssen	150
6. Zusammenfassung	152
II. Heilung der Beschlussnichtigkeit durch Eintragung analog § 242 Abs. 2 S. 1 AktG	153
D. Anfechtbare Beschlüsse	155

I.	Keine Anfechtbarkeit bei Verstößen gegen Ordnungsvorschriften	156
II.	Verfahrensmängel	156
1.	Einschränkungen der Anfechtbarkeit	157
a)	Relevanz- oder Kausalitätserfordernis?	157
aa)	Relevanz- und Kausalitätserfordernis als konkurrierende Konzepte	157
bb)	Stellungnahme: Anwendbarkeit des Relevanzserfordernisses	159
cc)	Kasuistik	161
(1)	Einberufungsmängel	162
(2)	Durchführungsmängel	164
b)	Verschuldenserfordernis bei technischen Störungen in virtuellen und hybriden Versammlungen	166
2.	Unbeachtlichkeit von Einberufungsvorgaben im Falle der Vollversamm- lung	167
3.	Heilung von Einberufungsmängeln durch nachträgliche Genehmigung	168
4.	Bestätigung anfechtbarer Beschlüsse (§ 244 AktG analog)	169
5.	Zusammenfassung	172
III.	Inhaltsmängel	173
1.	Verletzungen des dispositiven Vereinsrechts oder der Satzung	173
2.	Verstöße gegen Treuepflichten	173
3.	Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz – Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit?	176
§ 7	Anfechtungsklage	179
A.	Anfechtungsbefugnis	179
I.	Anfechtungsbefugnis der Mitglieder	180
1.	Zeitpunkt der Mitgliedschaft	180
2.	Einschränkungen der Anfechtungsbefugnis	181
a)	Kein Vorbesitzerfordernis	181
b)	Kein Widerspruchserfordernis	183
aa)	... entsprechend § 245 Nr. 1 AktG, § 51 Abs. 2 S. 1 GenG	183
bb)	... für Verstöße gegen individualschützende Vorschriften	184
c)	Kein Präsenzerfordernis	185
d)	Obliegenheit zur vorbeugenden Rüge	186
e)	Kein Ausschluss bei Zustimmung zum Beschluss	188
aa)	Meinungsstand	188
bb)	Stellungnahme	189
f)	Kein Erfordernis einer persönlichen Betroffenheit	191
3.	Anfechtungsbefugnis bei Existenz einer Delegiertenversammlung	192
a)	Anfechtungsbefugnis externer Delegierter	192

b) Anfechtungsbefugnis außenstehender Mitglieder	193
II. Anfechtungsbefugnis des Vorstands als Kollegialorgan	195
III. Anfechtungsbefugnis einzelner Vorstandsmitglieder	197
IV. Zusammenfassung	199
B. Anfechtungsfrist	200
I. Fristlänge	200
1. Kein flexibler Ansatz	200
2. Vorzugswürdigkeit der Drei-Monats-Frist	202
II. Fristbeginn und Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	203
1. Kein strikter Fristbeginn mit der Beschlussfassung	204
2. Kein Fristbeginn mit Bekanntgabe	205
3. Fristbeginn mit der Beschlussfassung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	206
III. Fristhemmung während Vergleichsverhandlungen	208
C. Zuständigkeit	210
I. Sachliche Zuständigkeit	211
II. Örtliche Zuständigkeit	213
D. Streitwert	213
I. Streitwertbemessung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten	214
II. Streitwertbemessung bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten	217
III. Keine Streitwertspaltung	218
E. Weitere prozessuale Besonderheiten	219
I. Unterrichtung der Mitglieder über die Klageerhebung	219
II. Kein Freigabeverfahren	221
III. Prozessverbindung und Zeitpunkt der Verhandlung	222
F. Urteilswirkung	223
I. Gestaltungswirkung <i>ex tunc</i>	224
II. Erstreckung der materiellen Rechtskraft	225
III. Einreichung des Anfechtungsurteils zum Vereinsregister	226
§ 8 Weitere Klagearten	227
A. Nichtigkeitsklage	228
B. Positive Beschlussfeststellungsklage	229
C. Allgemeine Feststellungsklage (§ 256 Abs. 1 ZPO)	230
§ 9 Gestaltungsfreiheit	230
A. <i>Opt out</i> zugunsten des Feststellungsmodells	231
B. Anpassungen des Anfechtungsmodells	233

C. Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten des Vereins	234
I. Anforderungen des § 1030 ZPO	235
II. Anforderungen auf Grundlage der „Schiedsfähigkeits-Rechtsprechung“ ...	236
 <i>3. Teil</i> Schluss	
	238
§ 10 Überlegungen <i>de lege ferenda</i>	238
A. Sollte das Anfechtungsmodell für Vereinsbeschlüsse gesetzlich normiert werden?	238
I. Diskussion in der Wissenschaft	238
II. Diskussion in der Politik	240
III. Stellungnahme	240
B. Gesetzesvorschlag	241
I. Vorschlag zur Änderung des BGB	242
II. Vorschlag zur Änderung des FamFG	245
C. Erläuterung	245
I. § 32 BGB-E	246
II. § 32a BGB-E	247
III. § 32b BGB-E	248
IV. § 32c BGB-E	248
V. § 32d BGB-E	248
VI. § 32e BGB-E	249
VII. § 32f BGB-E	249
VIII. § 40 BGB-E	249
IX. § 79b BGB-E	249
X. § 398 FamFG-E	250
§ 11 Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung	251
Literaturverzeichnis	258
Stichwortverzeichnis	274

§ 1 Einleitung

A. Gegenstand und Anlass der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit untersucht die Rechtsfolgen von Beschlussmängeln in der Mitgliederversammlung des Vereins. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung, um einen einheitlichen Willen zu einer bestimmten Frage zu bilden.¹ Ein Beschluss leidet an einem Mangel, wenn er durch seinen Inhalt oder durch sein Zustandekommen das Gesetz oder die Satzung verletzt. Da die Mitgliederversammlung als oberstes Organ gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 BGB über alle Angelegenheiten des Vereins entscheiden kann,² kann es für einen Verein von erheblicher Bedeutung sein, welche Folgen Mängel eines Beschlusses haben.

Die Relevanz des Untersuchungsgegenstandes für die Vereinspraxis lässt sich in Anlehnung an den Sachverhalt illustrieren, der dem jüngsten Urteil des Bundesgerichtshofs zum Beschlussmängelrecht des Vereins zugrunde liegt:³ Der Vorstand eines Sportvereins möchte das von der Ruderabteilung des Vereins genutzte Clubhaus veräußern. Nach einer Satzungsbestimmung bedarf er dazu der Zustimmung der Mitgliederversammlung.⁴ Diese holt er auch ein, doch war auf der Einladung zur Versammlung nur der Tagesordnungspunkt „Verkauf Clubhaus“ angegeben. Es stellt sich heraus, dass die Einladung zu unbestimmt war, weil aus ihr nicht hervorging, dass über einen bereits ausgehandelten Vertrag abgestimmt und nicht nur ein Grundsatzbeschluss über eine künftige Veräußerung gefasst werden sollte. Dem Vorstand, der den Vertrag abschließen will, und den der Ruderabteilung zugehörigen Mitgliedern, die das verhindern wollen, stellen sich nun verschiedene Rechtsfragen:

Steht die Unbestimmtheit der Einladung der Wirksamkeit des Beschlusses entgegen, sodass der Vorstand mit dem Abschluss des Vertrages seine Geschäftsführungsbefugnis überschreiten würde? Müssen Mitglieder bereits in der Versamm-

¹ Holle, Der privatrechtliche Beschluss, S. 11.

² BGHZ 24, 47, 54; K. Schmidt, GesR, S. 693; BeckOK BGB/Schöpfung, 74. Ed. 1. 5. 2025, § 32 Rn. 4.

³ BGH NJW 2008, 69 ff. Zu den tatsächlichen Hintergründen des Falls s. Rüttenauer, taz, die tageszeitung, v. 3. 3. 2005, S. 28, abrufbar unter <https://taz.de/!638422/>, zuletzt abgerufen am 30. 5. 2025.

⁴ Diesbezüglich weicht das Beispiel von dem BGH-Fall ab. In diesem gab es eine solche Regelung nicht. Für den BGH war die Wirksamkeit des Beschlusses deshalb nicht entscheidungserheblich, da der Vertragsschluss auch im Falle der Nichtigkeit des überobligatorisch eingeholten Zustimmungsbeschlusses von der auf Grundlage des Normalstatuts bestehenden Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands umfasst gewesen wäre.

lung Widerspruch gegen den Beschluss einlegen, wenn sie dessen Wirksamkeit anzweifeln? Ergeben sich die Auswirkungen des Beschlussmangels *ex lege* oder muss gerichtlich gegen den Beschluss vorgegangen werden, um eine Bestandskraft zu verhindern? Wer kann unter welchen Voraussetzungen gegen den Beschluss vorgehen? Welcher Zeitraum steht zur Verfügung, um den Beschluss anzugreifen?

Die vereinsrechtlichen Regelungen des BGB geben mit Blick auf derartige Fragen des Beschlussmängelrechts nicht viel her,⁵ sodass diskussionswürdig ist, auf welcher Grundlage sie zu beantworten sind. Dafür stehen in der beschlussmängelrechtlichen Dogmatik zwei Grundmodelle zur Verfügung: das Feststellungsmodell und das Anfechtungsmodell.

Im Feststellungsmodell sind fehlerhafte Beschlüsse ohne eine Differenzierung nach der Schwere des Fehlers *ex lege* nichtig. Die Beschlussnichtigkeit kann jeder, der ein Feststellungsinteresse hat, durch Erhebung einer allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO im Grundsatz⁶ zeitlich unbegrenzt gerichtlich feststellen lassen. Daneben kann die Beschlussnichtigkeit auch auf andere Weise geltend gemacht werden, etwa als Einrede gegen einen Anspruch, für dessen Bestehen die Wirksamkeit eines Beschlusses eine Voraussetzung ist.⁷ Im geschilderten Beispiel wäre auf Grundlage des Feststellungsmodells der Zustimmungsbeschluss zum Verkauf des Clubhauses also wegen der Unbestimmtheit der Einladung nichtig, unabhängig davon, ob jemand den Beschluss angegriffen hat. Der Vorstand überschreitet durch den Verkauf seine Geschäftsführungsbefugnis.

Im Anfechtungsmodell wird demgegenüber zwischen Anfechtungsgründen einerseits und Nichtigkeitsgründen andererseits differenziert.⁸ Nur bestimmte Mängel von erheblichem Gewicht haben eine Beschlussnichtigkeit zur Folge. Die Beschlussnichtigkeit kann im Grundsatz zeitlich unbegrenzt von jedermann geltend gemacht werden, und zwar, wie im Feststellungsmodell, durch Erhebung einer Feststellungsklage oder auf sonstige Weise. Weniger gewichtige Beschlussmängel führen demgegenüber nicht *ex lege* zur Nichtigkeit, sondern nur zur Anfechtbarkeit des Beschlusses.⁹ Ein anfechtbarer Beschluss wird bestandskräftig, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Anfechtungsfrist mittels Anfechtungsklage angegriffen wird. Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, wird durch diese Entscheidung der Beschluss rückwirkend mit Gestaltungswirkung gegenüber jedermann vernichtet.¹⁰ Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist nur ein begrenzter Kreis von Personen befugt, zu dem jedenfalls die Mitglieder des betreffenden Verbands zählen.¹¹ Im Beispielfall würde bei Anwendung des Anfechtungsmodells

⁵ S. aber zu § 32 Abs. 1 S. 2 BGB S. 127f. und zu § 32 Abs. 3 BGB S. 119f.

⁶ S. zu den Einschränkungen des auf den Verein angewendeten Feststellungsmodells S. 30 ff.

⁷ Allgemein zum Feststellungsmodell M. Noack, ZIP 2020, 1382, 1383.

⁸ S. S. 126.

⁹ S. S. 155.

¹⁰ S. S. 224.

¹¹ S. S. 180.

der Zustimmungsbeschluss vorbehaltlich der Einschlägigkeit eines Nichtigkeitsgrundes bestandskräftig, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Anfechtungsfrist eine anfechtungsbefugte Person Anfechtungsklage gegen den Beschluss erhebe. Mit einem Verkauf des Clubhauses würde sich der Vorstand ab dem Zeitpunkt des Bestandskraft im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis bewegen. Wer den Verkauf verhindern will, müsste also rechtzeitig Anfechtungsklage erheben.

Die herrschende Meinung wendet auf den Verein das Feststellungsmodell an.¹² Dem tritt die vorliegende Arbeit entgegen und plädiert – wie der Titel vorwegnimmt – *de lege lata* für die Anwendbarkeit des Anfechtungsmodells. Einen Anlass dafür, dieses Thema monografisch zu behandeln, gibt das am 1. 1. 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG),¹³ welches das Anfechtungsmodell für die Personenhandelsgesellschaften normiert, auf die bis dahin das Feststellungsmodell angewendet wurde. Daraus ergeben sich zusätzliche Argumente für eine Übertragung des Anfechtungsmodells auch auf den Verein. Außerdem haben die neuen Regelungen Einfluss darauf, wie das Anfechtungsmodell – so man es auf den Verein anwendet – im Detail ausgestaltet ist.

B. Eingrenzung des Themas

Die Untersuchung konzentriert sich auf den eingetragenen Verein im Sinne des § 21 BGB. Wenn im Folgenden der Begriff „Verein“ verwendet wird, ist dieser gemeint. Für die übrigen gesetzlichen Typen des Vereins wird lediglich das anzuwendende beschlussmängelrechtliche Grundmodell skizziert,¹⁴ auf die Erörterung von dessen Ausgestaltung im Detail aber verzichtet. Begrenzt ist die Arbeit zudem auf die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins, von denen die Rede ist, wenn im Folgenden von „Vereinsbeschlüssen“ gesprochen wird. Ausgeklammert wird damit das Thema fehlerhafter Vorstandsbeschlüsse.¹⁵ Die Diskussion des beschlussmängelrechts des Vereins erfordert auch, auf die inhaltlichen und formalen Anforderungen einzugehen, die das Vereinsrecht an Beschlüsse stellt. Es stehen aber nicht diese Anforderungen selbst, sondern die Rechtsfolgen von Verstößen gegen sie im Zentrum der Arbeit.

¹² S. S. 28 ff.

¹³ Gesetz v. 10. 8. 2021, BGBl 2021 I 53, S. 3436 ff.

¹⁴ S. S. 104 f.

¹⁵ Für diese geht die allgemeine Meinung in der vereinsrechtlichen Literatur von der Anwendung des Feststellungsmodells aus (MüKoBGB/*Leuschner*, BGB § 28 Rn. 10; Staudinger/*Schwennicke*, § 28 Rn. 18; Grüneberg/*Ellenberger*, § 28 Rn 2; BeckOGK BGB/*Segna*, 1. 1. 2025, § 28 Rn. 19; BeckOK BGB/*Schöpflin*, 74. Ed. 1. 5. 2025, § 28 Rn. 7; NK-BGB/*Lochner/Heidel*, § 28 Rn. 7). Man könnte aber – insbesondere mit Blick auf § 28 BGB – erwägen, die in dieser Arbeit vertretene Anwendung des Anfechtungsmodells auf Vorstandsbeschlüsse zu erstrecken. Gegen eine Übertragbarkeit der Argumente für die Anwendbarkeit des Anfechtungsmodells auf Mitgliederbeschlüsse indes *Stallmann*, Fehlerhafte Beschlüsse, S. 51 ff. Bezüglich der AG wird die Geltung des Anfechtungsmodells für Vorstandsbeschlüsse von einer Mindermeinung vertreten, s. etwa *Becker*, Verwaltungskontrolle, S. 500 ff.

Die Perspektive der Untersuchung ist eine rechtsdogmatische. Es wird die Rechtslage *de lege lata* herausgearbeitet, nicht aber erörtert, welche beschlussmängelrechtlichen Regelungen für den Verein rechtspolitisch vorzugswürdig sind. Zwar werden die Ergebnisse dieser Arbeit in die Form eines Gesetzesvorschlags gegossen, um Anregungen für die rechtspolitische Diskussion zu geben. Grundlage dieses Entwurfs ist aber die nach hier vertretener Auffassung geltende Rechtslage, keine darüber hinausgehende rechtspolitische Erörterung. Ihre Erkenntnisse leitet die Untersuchung aus dem deutschen Recht ab. Rechtsvergleichende Überlegungen lässt sie außen vor.¹⁶

C. Gang der Darstellung

Nach der sogleich folgenden kurzen Bestandsaufnahme des Beschlussmängelrechts in den übrigen Verbandstypen gliedert sich die Arbeit in zwei Hauptteile und einen Schlussteil. Im ersten Teil wird erörtert, welches beschlussmängelrechtliche Grundmodell – das Anfechtungsmodell oder das Nichtigkeitkeitsmodell – auf den Verein anzuwenden ist. Dafür wird zunächst das Feststellungsmodell, welches die herrschende Meinung auf den Verein anwendet, im Detail erläutert und werden die damit verbundenen Probleme erläutert (§ 2). Es folgt eine Darstellung der verschiedenen denkbaren Ansätze zur Begründung einer Anwendung des Anfechtungsmodells. Auf deren Grundlage wird aufgezeigt, dass der Ansatz einer Gesamtanalogie zu den gesetzlich für andere Verbandstypen normierten Anfechtungsmodellen vorzugswürdig ist (§ 3). Im nächsten Kapitel wird begründet, dass die Voraussetzungen für eine solche Gesamtanalogie vorliegen und folglich das Anfechtungsmodell auf Vereinsbeschlüsse anzuwenden ist (§ 4).

Der zweite Teil der Arbeit setzt sich damit auseinander, wie dieses Anfechtungsmodell im Detail ausgestaltet ist. Zunächst wird dargelegt, dass die Anwendung des Anfechtungsmodells eine förmliche Beschlussfeststellung voraussetzt (§ 5). Anschließend werden die verschiedenen Kategorien von Beschlussmängeln erläutert und insbesondere erörtert, wann ein Beschluss nichtig und wann er anfechtbar ist (§ 6). An diese materiell-rechtlichen Ausführungen anknüpfend werden die Voraussetzungen und Folgen der Erhebung einer Anfechtungsklage herausgearbeitet (§ 7). Neben der Anfechtungsklage sind weitere Klagearten einschlägig, die im darauf folgenden Abschnitt beschrieben werden (§ 8). Abschließend wird diskutiert, inwieweit von dem Anfechtungsmodell in seiner aufgezeigten Ausgestaltung statutarisch abgewichen werden kann (§ 9).

¹⁶ Gleichwohl sei an dieser Stelle erwähnt, dass in Österreich (§ 7 Österreichisches Vereinsgesetz) und der Schweiz (Art. 75 Schweizerisches Zivilgesetzbuch) ein Anfechtungsmodell für Vereinsbeschlüsse normiert ist. Für eine Stellungnahme zu diesen Regelungen s. *Fluck*, Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse, S. 183 ff.

Im Schlussteil wird ein Blick auf die rechtspolitische Diskussion geworfen und werden aus den Erkenntnissen der Arbeit ein Gesetzesentwurf erarbeitet (§ 10) sowie die Ergebnisse thesenartig zusammengefasst (§ 11).

D. Bestandsaufnahme zum Beschlussmängelrecht der übrigen Verbandstypen

Für das Verständnis der Diskussion um das auf den Verein anzuwendende Beschlussmängelrecht gilt es zunächst den Blick darauf zu richten, welches der beiden Grundmodelle auf die neben dem Verein existierenden Verbandstypen jeweils angewendet wird. Während für mehrere Rechtsformen die Geltung des Anfechtungsmodells gesetzlich normiert ist (I.), hat sich der Gesetzgeber mit Blick auf die GbR bewusst gegen das Anfechtungsmodell und für das Feststellungsmodell entschieden (II.). Auf die GmbH wendet die herrschende Meinung seit langem rechtsfortbildend das Anfechtungsmodell an (III.).

I. Verbandstypen mit gesetzlicher Anordnung des Anfechtungsmodells¹⁷

Die umfangreichsten beschlussmängelrechtlichen Regelungen sind in den §§ 241 ff. AktG für Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft normiert. Diese Regelungen statuieren ein Anfechtungsmodell. Eingeführt wurde dieses für die Aktiengesellschaft im Rahmen der Aktienrechtsnovelle von 1884.¹⁸ Mit der Neuregelung des Genossenschaftsrechts von 1889 wurde das Anfechtungsmodell nach aktienrechtlichem Vorbild auch für die eingetragene Genossenschaft¹⁹ eingeführt (heute ist es in § 51 GenG geregelt).²⁰ Übernommen wurde es zudem mit dem Inkrafttreten des Wohnungseigentumsgesetzes für die Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft.²¹ Schließlich hat der Gesetzgeber durch das

¹⁷ Nicht nur für Beschlüsse der hier genannten Verbandstypen, sondern auch für Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung ist das Anfechtungsmodell normiert (§ 20 SchVG). Diese Regelung wird aber außer Betracht gelassen, da sie als eng am AktG orientierte Vorschrift einerseits keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht und sich die Anleihegläubigerversammlung andererseits strukturell deutlich von einem Verband unterscheidet.

¹⁸ Näher zum historischen Hintergrund S. 98 f.

¹⁹ Im Folgenden „Genossenschaft“.

²⁰ Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1.5.1889, RGBI 1889 Nr. 11, S. 55–93 (§ 49). Zum Vorbildcharakter des Aktienrechts s. Begr. GenG, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1888/89, Aktenstück Nr. 28, S. 183, 225.

²¹ Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz), 15.3.1951, BGBl 1951 I 175 (§§ 23 Abs. 4, 43 Abs. 1 Nr. 4). S. zur Einordnung der WEG als Verband *Wicke*, ZHR 187 (2023), 544, 548.

am 1. 1. 2024 in Kraft getretenen MoPeG mit den §§ 110 ff. HGB das Anfechtungsmodell auch auf die offene Handelsgesellschaft und qua Verweis in § 161 Abs. 2 HGB auf die Kommanditgesellschaft erstreckt und sich dabei ausweislich der Gesetzesbegründung abermals am Aktienrecht orientiert.²² Bis dahin hatte die herrschende Meinung auf die Personenhandelsgesellschaften das Feststellungsmodell angewendet.²³

II. Gesetzgeberische Entscheidung gegen das Anfechtungsmodell für die GbR

Keine beschlussmängelrechtlichen Regelungen gibt es für die GbR. Wie für die Personenhandelsgesellschaften ging die herrschende Meinung auch für diesen Verbandstyp herkömmlich von der Geltung des Feststellungsmodells aus.²⁴ In dem im Vorfeld des MoPeG von einer Expertenkommission im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeiteten Mauracher Entwurf²⁵ war die Regelung des Anfechtungsmodells auch für die GbR vorgesehen (§§ 714a ff. BGB-ME). Nach Kritik aus der Literatur²⁶ beschränkten der auf dem Mauracher Entwurf aufbauende Referentenentwurf²⁷, der Regierungsentwurf²⁸ und schließlich das MoPeG selbst die Normierung des Anfechtungsmodells aber auf die Personenhandelsgesellschaften. Diese in den Entwurfsbegründungen ausdrücklich begründete Entscheidung des Gesetzgebers²⁹ kann nicht durch eine analoge An-

²² Zum Vorbildcharakter des Aktienrechts RegE MoPeG, BT-Drucks. 19/27635, S. 2, 103, 227.

²³ Zum Meinungsstand MüKoHGB/Enzinger, § 119 Rn. 98, m. w. N.

²⁴ MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, § 709 Rn. 110, m. w. N.

²⁵ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, April 2020, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Dokumente/MauracherEntwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 30. 5. 2025.

²⁶ Schall, ZIP 2020, 1443, 1450; Drescher, ZGR Sonderheft 23 (2020), 115, 125; Habersack, ZGR 2020, 539, 561.

²⁷ RefE MoPeG, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Personengesellschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 30. 5. 2025.

²⁸ RegE MoPeG, BT-Drucks. 19/27635.

²⁹ RegE MoPeG, BT-Drucks. 19/27635, S. 111 („Gleichwohl ist festzustellen, dass das aktienrechtliche Anfechtungsmodell Mindestanforderungen an die Formalisierung des Beschlussverfahrens und damit einen Professionalisierungsgrad erfordert, der bei der gebotenen typisierenden Betrachtung eher bei den kaufmännischen Rechtsformen der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft als bei den nicht kaufmännischen Rechtsformen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaft zu erwarten ist. Der Anwendungsbereich des neuen Beschlussmängelrechts beschränkt sich deshalb auf die Personenhandelsgesellschaften“). S. auch, a. a. O., S. 113, 228. Zur Bedeutung dieser Erwägungen für den Verein s. S. 88 ff.

wendung des Anfechtungsmodells auf die GbR umgangen werden. Auf die GbR ist also weiterhin das Feststellungsmodell anzuwenden.³⁰

III. Rechtsfortbildende Anwendung des Anfechtungsmodells auf die GmbH

Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung existieren wie für die GbR keine unmittelbar anwendbaren beschlussmängelrechtlichen Regelungen. Allerdings wendet die Rechtsprechung seit dem Jahr 1941 in Analogie zu den §§ 241 ff. AktG das Anfechtungsmodell auf die GmbH an.³¹ Dabei werden in Detailfragen Abweichungen vom Aktienrecht anerkannt, wenn die Besonderheiten der GmbH dies erfordern.³² Die herrschende Lehre folgt der Rechtsprechung.³³ Seit Inkrafttreten des MoPeG wird diskutiert, ob anstelle der §§ 241 ff. AktG die §§ 110 ff. HGB als Analogiegrundlage heranzuziehen sind³⁴ oder jedenfalls auf beide Regelungskomplexe zurückzugreifen ist.³⁵

³⁰ So die ganz h.M. MüKoBGB/Schäfer, § 714 Rn. 7; BeckOK BGB/Schöne, 74. Ed. 1.5.2025, § 714 Rn. 35; PersGesRKomm/Holle, § 714 BGB Rn. 120; Servatius, § 714 Rn. 43; Oetker/Lieder, § 110 Rn. 9; Henssler/Strohn/Drescher, HGB § 110 Rn. 4; BeckOGK HGB/Otte/Dietlein, 1.3.2025, § 110 Rn. 50; Neues PersGesR/Liebscher, § 5 Rn. 69; Wertenbruch, NZG 2024, 419, 428; Liebscher/Rickelt, ZPG 2024, 41, 42; Lieder/Hilser, NotBZ 2021, 401, 407. Für eine Anwendung des Anfechtungsmodells entgegen der gesetzgeberischen Entscheidung demgegenüber K. Schmidt, ZHR 2023, 107, 117; Tröger/Happ, ZIP 2021, 2059, 2070; für die eingetragene GbR auch Claußen/Pieronczyk, NZG 2021, 620, 628.

³¹ Grundlegend RGZ 166, 129, 131; ständige Rechtsprechung des BGH seit BGHZ 11, 231, 235; jüngst etwa BGH ZIP 2016, 817, 819.

³² Vgl. etwa zur Anfechtungsfrist S. 200 f.

³³ Altmeppen, Anh. § 47 Rn. 3; MüKoGmbHG/Wertenbruch, Anh. § 47 Rn. 1 ff.; MHLS/Römermann, Anh. § 47 Rn. 17; Habersack/Casper/Löbbecke/Raiser/Schäfer, Anh. § 47 Rn. 3 f.; BeckOK GmbHG/Leinekugel, 63. Ed. 1.2.2025, Anh. § 47 vor Rn. 1; Lutter/Hommelhoff/Bayer, Anh. § 47 Rn. 3; Fleischer, GmbHR 2013, 1289, 1291 ff.; kritisch demgegenüber Noack, Fehlerhafte Beschlüsse, S. 79 ff.; Fehrenbach, Der fehlerhafte Gesellschafterbeschluss, S. 117 ff.; Casper, ZHR 163 (1999), 54, 66 ff.

³⁴ Dafür etwa Kaulbach, ZHR 186 (2022), 729, 751 ff.; Ebel/Wörner, NZG 2021, 963, 965 ff.

³⁵ Dafür etwa Bayer/Rauch, DB 2021, 2609, 2617; Noack/Servatius/Haas/Noack, Anh. § 47 Rn. 7.